

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2021
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2021**

RA-MICRO Software AG
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

103021

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RA-MICRO Software AG, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RA-MICRO Software AG, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RA-MICRO Software AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Überkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 25. April 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



David Reinhart
Wirtschaftsprüfer



RA-MICRO Software AG, Berlin

B I L A N Z zum 31. Dezember 2021

A K T I V A				Vorjahr	P A S S I V A				Vorjahr
	€	€	€			€	€	T€	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00			1.000
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	414.927,69				II. Kapitalrücklage	17.362,77			17
2. Geschäfts- und Firmenwert	1,00				III. Gewinnrücklage				
					Gesetzliche Rücklage	100.000,00			100
					IV. Bilanzgewinn	15.558.784,84			7.458
									(8.575)
									16.676.147,61
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	407.874,00				1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.846.016,00			1.731
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.064.328,66				2. Steuerrückstellungen	963.264,00			290
					3. Sonstige Rückstellungen	871.273,81			591
									3.680.553,81
					C. Verbindlichkeiten				
III. Finanzanlagen					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00			4.147
Anteile an verbundenen Unternehmen	7.483.333,48				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.379.593,37			1.883
					3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	532.251,53			401
					4. Sonstige Verbindlichkeiten	723.366,07			350
									2.635.210,97
									(6.781)
B. Umlaufvermögen					D. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Vorräte						61.988,63			53
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.140,42								
2. Geleistete Anzahlungen	13.250,88								
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	337.902,42								
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.145.515,94								
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.918.996,83								
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	9.058.199,98								
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
	202.429,72								
	23.053.901,02								
						23.053.901,02			18.021

RA-MICRO Software AG, Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2021

		Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	45.477.290,58	43.539
2. Sonstige betriebliche Erträge	219.141,80	384
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.086.636,03	-3.831
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.502.676,80</u>	-8.517
		-12.589.312,83
		(-12.348)
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		-12.064
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-12.637.228,04</u> <u>-2.349.686,04</u>	-2.213
		-14.986.914,08
		(-14.277)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-570.729,15	-550
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.070.244,93	-10.514
7. Erträge aus Beteiligungen	3.018.774,00	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	101.787,18	326
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-106.973,33	-140
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.395.028,14</u>	<u>-1.974</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	8.097.791,10	4.446
12. Sonstige Steuern	<u>3.078,43</u>	<u>-24</u>
13. <u>Jahresüberschuss</u>	8.100.869,53	4.422
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>7.457.915,31</u>	<u>3.036</u>
15. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>15.558.784,84</u>	<u>7.458</u>

Anhang
für das Geschäftsjahr 2021
RA-MICRO Software AG, Berlin

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die RA-MICRO Software AG mit Sitz in Berlin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 199611 B eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 ist aus den Ansätzen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 unter Berücksichtigung der Geschäftsvorfälle für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 entwickelt worden.

Die Bilanz wurde vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wurden die "Davon-Vermerke" in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zugrunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear über einen Zeitraum von drei bis 20 Jahren vorgenommen. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 800,00 nicht überschreiten, werden sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die langfristigen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen für Pensionsverpflichtungen werden mit dem durch die Versicherung mitgeteilten beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2021 angesetzt und gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigung angesetzt.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2021 versicherungsmathematische Gutachten für Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 895 (VJ: TEuro 788) nach der PUC-Methode und in Höhe von TEuro 951 (VJ: TEuro 943) nach dem modifizierten Teilwert eingeholt. Den Gutachten wurden die Heubeck-Richttafeln (RT 2018 G) zugrundegelegt. Dem Gutachten nach der PUC-Methode wurde ein Rententrend von 2,00 % (VJ: 2,00 %) sowie ein Rechnungszinsfuß von 1,87 % (VJ: 2,30 %) zugrundegelegt. Dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert wurde ein Rententrend von 0,00 % (VJ: 0,00 %) und ein Rechnungszinsfuß von 1,87 % (VJ: 2,30 %) zugrundegelegt. Zur Abdeckung des Risikos wurden verpfändete Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Die Rückdeckungsversicherung für die mit dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert bewertete Pensionszusage wurde bereits an die Gesellschaft ausgezahlt. Der Zeitwert der Versicherung in Höhe von TEuro 224 (VJ: TEuro 202) für die mit Gutachten nach der PUC-Methode

bewerteten Pensionszusagen wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 125 (VJ: TEuro 119) und der Ertrag aus der Erhöhung des Zeitwertes der Versicherung in Höhe von TEuro 22 (VJ: TEuro 20) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand ausgewiesen.

Bei Ermittlung der Pensionsrückstellungen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins in Höhe von 1,35 % ergibt sich ein Differenzbetrag von TEuro 159,9, der nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrt ist.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2021 sind als Anlage zum Anhang in Form eines Anlagenspiegels dargestellt.

Der in den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthaltene Geschäfts-/Firmenwert ist am 31. Dezember 2012 zugegangen. Die planmäßige Abschreibung über fünf Jahre erfolgte ab dem 1. Januar 2013. Aufgrund der Vorschriften des BilRUG war die Abschreibungsdauer ab dem Geschäftsjahr 2016 auf Angemessenheit zu überprüfen. Für das übernommene Online-Geschäftsfeld wurde eine Abschreibungsdauer von insgesamt fünf Jahren als angemessen bewertet, sodass das Geschäftsfeld seit dem 31. Dezember 2017 mit dem Erinnerungswert von Euro 1,00 ausgewiesen wird.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 217.001,52 (VJ: Euro 249.261,17) enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von Euro 208.360,49 (VJ: Euro 225.952,52).

Die Steuerrückstellungen beinhalten Gewerbesteuerrückstellungen für das Vorjahr von TEuro 283 sowie die erwarteten Nachzahlungen für Gewerbesteuer in Höhe von TEuro 681 für das laufende Jahr (insgesamt TEuro 963).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEuro 260), für drohende Verluste aus Mietverträgen (134), für Tantiemen (TEuro 199), für noch nicht genommenen Urlaub (TEuro 112), für Jahresabschluss und Steuererklärungen (TEuro 104), für Beiträge zur Berufsgenossenschaft (TEuro 48), für Prozesskosten (TEUR 10) sowie für Archivierungskosten (TEuro 3).

Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht i. S. d. § 274 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern, welche sich aus den unterschiedlichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Bilanzposten ergeben, verzichtet.

Die Zusammensetzung sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel (die Vorjahreszahlen sind in den Klammern dargestellt):

Art der Verbindlichkeit	Gesamt Euro	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
		bis 1 Jahr Euro	> 1 Jahr Euro	> 5 Jahre Euro
gegenüber Kreditinstituten	0,00 (4.146.723,84)	0,00 (4.146.723,84)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
aus Lieferungen und Leistungen	1.379.593,37 (1.882.683,74)	1.365.933,89 (1.876.691,18)	13.659,48 (5.992,56)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	532.251,53 (400.976,89)	532.251,53 (400.976,89)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	723.366,07 (350.613,11)	723.366,07 (350.613,11)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.635.210,97 (6.780.997,58)	2.621.551,49 (6.775.005,02)	13.659,48 (5.992,56)	0,00 (0,00)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 532.251,53 (VJ: Euro 400.976,89) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von Euro 679.924,62 (VJ: Euro 309.824,83) enthalten sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von Euro 26.280,00 (VJ: Euro 25.280,00).

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Sachbezüge (TEuro 158) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEuro 38).

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von Euro 230.634,24 (VJ: Euro 206.045,44) enthalten.

Der Ausweis der nicht unmittelbar mit den Umsätzen in Zusammenhang stehenden Lizenzgebühren erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2021 ausschließlich unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und nicht mehr unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen. Die dies betreffenden Vorjahreswerte (TEuro 183) wurden nicht angepasst.

In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sind Zinsen aus verbundenen Unternehmen in Höhe von Euro 87.720,81 (VJ: Euro 314.315,25) enthalten.

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 125 (VJ: TEuro 119) und Erträge aus der Erhöhung des Zeitwerts des verrechneten Aktivwertes in Höhe von TEuro 22 (VJ: TEuro 20) saldiert, also TEuro 103 (VJ: TEuro 100), enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

Art der Verpflichtung/ Dauerschuldverhältnis	jährliche Ausgaben TEuro	Dauer der Verpflichtung
Raum-Mietverträge	2.779	1 - 9 Jahre
Werbung	278	1 - 5 Jahre
<u>Fahrzeugleasingverträge</u>	<u>157</u>	<u>1 - 5 Jahre</u>
<u>Gesamt</u>	<u>3.214</u>	

Für Mietkautionen sind Bankguthaben in Höhe von insgesamt TEuro 1.020 verpfändet.

4.2 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Vorstand

Als Mitglieder des ersten Vorstands der RA-MICRO Software AG wurden im Umwandlungsbeschluss vom 24. Juli 2018 folgende Vorstandsmitglieder bestellt, die bis dato dem Vorstand der Berichtsgesellschaft angehören:

- Herr Rechtsanwalt Josef Heinz
- Herr Diplom-Ingenieur Umberto Mastropietro
- Frau Rechtsanwältin Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

Auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2021 und bis dato folgende Personen an:

- Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Becker
(Vorsitzender)
- Herr Rechtsanwalt Lutz Krüger
- Herr Diplom-Kaufmann Peter Saßnink
(Mitglied seit dem 10. August 2021)
- Frau Rechtsanwältin Elke Fischer
(Mitglied bis zum 10. August 2021)
- Herr Rechtsanwalt Michael Friedrich Doetsch
(Ersatzmitglied)

Organkredite

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung in Höhe von TEuro 37. Die Forderung wird mit 5,75 % p. a. verzinst.

4.3 Angaben zum Grundkapital und über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Euro 1.000.000,00 ist eingeteilt in 1.000.000 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

4.4 Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich 207 Angestellte beschäftigt (VJ: 199).

Die Mitarbeiter sind an folgenden Standorten tätig:

Standort	Anteil
Berlin	93 %
Kiel	3 %
München	2 %
Düsseldorf	2 %

4.5 Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 2021 an den folgenden Kapitalgesellschaften beteiligt:

Name, Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital 2020	Ergebnis 2020
Jurasoft AG, Berlin	90,41 %	TEuro 4.939	TEuro 819
RA-MICRO Vertriebs GmbH, Berlin	100 %	TEuro 33	TEuro 5

4.6 Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 eine Dividende in Höhe von Euro 5.000.000,00 auszuschütten und den danach verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

4.7 Nachtragsbericht

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 11. Januar 2022 wurde beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 7.457.915,31 eine Dividende in Höhe von Euro 7.250.000,00 auszuschütten.

Berlin, 31. März 2022



Josef Heinz
- Vorstand -



Umberto Mastropietro
- Vorstand -



Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt
- Vorstand -

RA-MICRO Software AG, Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	1.302.643,90	1.483,22	34.454,42	1.269.672,70	663.216,21	205.269,22	13.740,42	854.745,01	414.927,69	639.427,69
2. Geschäfts- oder Firmenwert	796.000,00	0,00	0,00	796.000,00	795.999,00	0,00	0,00	795.999,00	1,00	1,00
	2.098.643,90	1.483,22	34.454,42	2.065.672,70	1.459.215,21	205.269,22	13.740,42	1.650.744,01	414.928,69	639.428,69
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	819.256,11	43.069,53	2.806,72	859.518,92	367.030,47	86.231,17	1.616,72	451.644,92	407.874,00	452.225,64
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.667.938,26	457.183,76	153.450,20	2.971.671,82	1.767.945,60	279.228,76	139.831,20	1.907.343,16	1.064.328,66	899.992,66
	3.487.194,37	500.253,29	156.256,92	3.831.190,74	2.134.976,07	365.459,93	141.447,92	2.358.988,08	1.472.202,66	1.352.218,30
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	14.591.459,72	483.121,25	0,00	15.074.580,97	7.591.247,49	0,00	0,00	7.591.247,49	7.483.333,48	7.000.212,23
	20.177.297,99	984.857,76	190.711,34	20.971.444,41	11.185.438,77	570.729,15	155.188,34	11.600.979,58	9.370.464,83	8.991.859,22

RA-MICRO Software AG
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens	3
1.1. GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENS.....	3
1.2. ZIELE UND STRATEGIEN.....	3
2. Wirtschaftsbericht	5
2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE, BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN	6
2.2. GESCHÄFTSVERLAUF	6
2.3. LAGE	10
3. Produktentwicklung und Ausblick.....	14
4. Chancen- und Risikobericht	18
4.1. RISIKOBERICHT	18
4.2. CHANCENBERICHT	20
5. Prognosebericht	22
6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG.....	22

1. Grundlagen des Unternehmens

Ausgehend von der Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells der RA-MICRO Software AG werden nachfolgend die Ziele und Strategien der Unternehmung beschrieben. Dabei wird gesondert auf den Ausbau des Marktanteils, die marktgerechten und innovativen Produkte sowie die Kostenstrukturen eingegangen.

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Geschäftstätigkeit der RA-MICRO Software AG umfasst hauptsächlich die Herstellung und den Vertrieb von Software für Rechtsanwälte, Notare, Juristen und angrenzende Berufs- und Unternehmensgruppen sowie die Förderung des Vertriebs dazu benötigter spezifischer Hardware. Die RA-MICRO Kanzleisoftware organisiert den Workflow in der Kanzlei und stellt dem Anwalt diverse Informationshilfen zur Seite. Über den Zugriff des RA-MICRO Online Stores können ferner zahlreiche unterschiedliche Auskunftsdiene, Recherchen und das Angebot des Deutschen Anwaltssuchdienstes (DASD) abgerufen werden.

Ausgehend von den verschiedenen Anforderungen des Anwalts an seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsumgebung ergibt sich für die RA-MICRO Software AG die Notwendigkeit, die Kanzleisoftware auf verschiedenen Geräten und Plattformen performant zu entwickeln. Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird somit ständig dahingehend optimiert, die Arbeitsabläufe in den Kanzleien zu verbessern. Hierbei spielt die zunehmende Digitalisierung der Kanzleialitäten eine immer größere Rolle.

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird über ein bundesweites Händlernetz vertrieben. Der Vertrieb wird durch die RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel und Düsseldorf unterstützt. Die Programmunterstützung und der Support erfolgen durch qualifizierte Vor-Ort-Partner, den Telefon- und E-Mail-Support sowie den eigenen allgemeinen, den modulspezifischen und den technischen Support des RA-MICRO Stammhauses.

1.2. Ziele und Strategien

Ausbau der Marktanteile

Die RA-MICRO Software AG verfolgt seit jeher die engagierte Zielsetzung, den Anwendern stets schnellstmöglich die modernsten Arbeitsweisen des EDV-Marktes

für Kanzleien zu erschließen und sieht sich mit Forschung und Entwicklung diesbezüglich als eines der lenkenden Unternehmen für Kanzlei-Anwendungen.

Die starke Marke RA-MICRO steht unter anderem für langjährige Zuverlässigkeit, Innovationsstärke und Sicherheit. Ziel bleibt es daher, die Unternehmensstrategie weiterhin dahingehend auszurichten, mit trendsetzenden Innovationen weitere Marktanteile zu gewinnen und mit Beständigkeit die Marktstellung in dem weitestgehend aufgeteilten Nischenmarkt weiter auszubauen.

Die regelmäßigen Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen verschaffen den finanziellen Rückhalt, welchen die RA-MICRO Software AG für die Investitionen in die Aktualisierung und stete Optimierung der Produkte sowie die nachhaltige Stärkung der Marke benötigt.

Der hoch qualifizierte und technisch bestens ausgestattete RA-MICRO Anwendersupport ist ebenfalls ein unverkennbares Markenzeichen des Unternehmens. Die durch RA-MICRO Schulungen zertifizierten Kanzleifachkräfte stehen zur Beantwortung von Fragen aus der Anwendung des gesamten RA-MICRO Programms zur Verfügung. Darüber hinaus leistet das RA-MICRO Software-Technische Supportcenter des RA-MICRO Stammhauses in Berlin an 365 Tagen rund um die Uhr Unterstützung bei allen Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Systemumgebung, in welcher die RA-MICRO Kanzleisoftware läuft.

Marktgerechte und innovative Produkte

Die RA-MICRO Software AG verfügt über eine erstklassige Produktpalette. Die enge Verzahnung mit der RA-MICRO Anwenderschaft, d. h. der kontinuierliche Kontakt mit den Rechtsanwälten und Kanzleimitarbeitern sowie die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge, ermöglichen eine laufende Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Kanzleisoftware, sodass diese eine praxiserprobte Software von Anwälten für Anwälte auf technisch höchstem Niveau ist und auch in Zukunft bleiben wird. Stetiges Ziel ist es, die RA-MICRO Kanzleisoftware und die angrenzenden Produkte praxisgerecht zum Nutzen der Anwender weiterzuentwickeln.

Der ständige Fortschritt der RA-MICRO Softwarelösungen und die Anpassung an neue Hardware- und Softwarevoraussetzungen sind entscheidend für den Fortbestand des Unternehmens. Dies geschieht bei der RA-MICRO Software AG durch die

bewährte unmittelbare Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Programmentwicklern sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten als Tester und Programmasistenten, die über das entsprechende Kanzleialltags-Know-how verfügen.

Das Hauptaugenmerk des Wachstums der RA-MICRO Software AG liegt auf der Optimierung und innovativen Erweiterung der Produkte und Dienstleistungen sowie der weiteren Verbreitung innerhalb der deutschen Anwaltschaft.

Kooperationen

Die RA-MICRO Software AG kooperiert branchenübergreifend mit einer Vielzahl an Partnern, um ihre Marktstellung sicherzustellen. Bei der Auswahl und Entscheidung für einen Kooperationspartner wird darauf Wert gelegt, dass sie ihrerseits über herausragende Produkte verfügen und eine führende Position am Markt einnehmen. Dadurch wird eine für beide Seiten wertvolle Synergie geschaffen.

Optimale Kostenstruktur

Die Unternehmensstrategie des ausgelagerten Vertriebsnetzes erlaubt es, mit einem sehr schlanken Verwaltungs- und Kostenapparat auszukommen und schnell auf Marktveränderungen reagieren zu können. Die regionale Präsenz der Marke RA-MICRO ist über dieses Vertriebsnetz sichergestellt.

Ein klares Kostenmanagement dient dem Ziel, die Rentabilität der Gesellschaft ständig zu erhöhen, um weiterhin Investitionen in den Ausbau der Produktentwicklung sowie der Marktanteile tätigen zu können.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für den Vorstand wichtigsten Kennzahlen zur Steuerung des Unternehmens sind die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis, die auch im Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft beschrieben sind. Daneben sind insbesondere der Kundenbestand und die Anzahl an neu abgeschlossenen Verträgen wichtige Faktoren.

2. Wirtschaftsbericht

Trotz der auch im Geschäftsjahr 2021 andauernden Covid-19-Pandemie konnte der Betrieb ohne Probleme aufrechterhalten bleiben. Die Maßnahmen, die die Gesellschaft zu Beginn der Pandemie in 2020 vorgenommen hatte, wurden auch in 2021 fortgeführt, zum Beispiel die Einhaltung von weitreichenden Hygienemaßnahmen, Social Distancing in den Geschäftsräumen und Umstellung von Präsenzveranstaltungen mit Dritten auf Onlineveranstaltungen. Insbesondere die in 2020

veröffentlichte, sichere Peer-to-Peer verschlüsselte Video-Organisations- und Kommunikationsplattform RA-MICRO vOffice hat sich in 2021 zu einer unverzichtbaren Größe entwickelt, mit deren täglichen Anwendung der reibungslose Weiterbetrieb der Geschäftstätigkeit gewährleistet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Geschäftsjahr 2021 trotz der Corona-Pandemie und trotz der zurückgehenden Anzahl an Rechtsanwaltszulassungen erfolgreich war: sowohl der generierte Umsatz als auch die Kundenanzahl lagen über den Vorjahreswerten.

Darin manifestieren sich die Krisenfestigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des RA-MICRO Geschäftsmodells.

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Marktsituation ist in den vergangenen Jahren durch eine deutliche Ausweitung des Angebotes gekennzeichnet. Die RA-MICRO Software AG begegnet dieser Entwicklung durch innovative Produkte, ein hohes Maß an Qualität, zahlreiche kostenlose Workshops und Anwenderinformationsveranstaltungen sowie serviceorientierte und zeitgemäße Supportdienstleistungen.

2.2. Geschäftsverlauf

Konjunkturelle Lage

Bei den Parametern der konjunkturellen Entwicklung auf dem Anwaltsmarkt, z. B. die Entwicklung der zugelassenen Rechtsanwälte, wird – wie bereits in den vergangenen Jahren – von einem sinkenden Trend ausgegangen.

Aufgrund dieser Entwicklung wird der starke Wettbewerbsdruck, dem die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgesetzt sind, weiter bestehen bleiben. Nur eine am Bedarf des Marktes ausgerichtete Spezialisierung und die fachliche Kompetenz durch Fortbildung kann die Antwort der Rechtsanwälte auf diese Entwicklung sein.

Durch den hohen Wettbewerbsdruck sind die Rechtsanwälte auch weiterhin gezwungen, bei der Bewältigung des Kanzleialltags unterstützende Instrumentarien einzusetzen, die die neuen branchenspezifischen Anforderungen berücksichtigen. Hier setzen die RA-MICRO Kanzleisoftware sowie die Online- und Mobilprodukte an, mit deren Einsatz die Bewältigung der gesamten Kanzleiorganisation im Sinne einer Optimierung der Mandantenbetreuung erleichtert und unterstützt wird.

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2021 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 45,48 Mio. € erzielt werden. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung in Höhe von 4,45 Prozent gegenüber dem Vorjahr und liegt damit über dem Planwert.

Die Umsatzerlöse des Kerngeschäfts – die Programmpflege und Programmmiete – stiegen um 4,70 Prozent auf insgesamt 42,34 Mio. €.

In 2021 wurden 447 kostenpflichtige Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt einen Rückgang um 10,29 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Anzahl der Neulizenzzabschlüsse im ersten Halbjahr 2021 über den Vergleichswerten des Vorjahres lag, die Abschlussquote im zweiten Halbjahr 2021 dagegen etwas abflaute. Dies ist nach Einschätzung der RA-MICRO Vertriebs-Vor-Ort Partner insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die wirtschaftliche Gesamtsituation in Deutschland nach dem Sommer 2021 nicht entspannt hat, mit der Folge, dass sich potentielle Neukunden zwar interessiert, aber zunächst zurückhaltend verhalten haben.

Darüber hinaus konnten wie schon im Vorjahr auch in 2021 mehr als 500 zunächst kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen akquiriert werden. Insgesamt waren es 507 zusätzliche neue Lizenzen und damit nur eine leichte Reduzierung um 3,24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Werbung

Die Ausrichtung der aktuellen Werbe- und Vertriebsmaßnahmen haben das kontinuierliche Wachstum der Gesellschaft im Fokus.

Die RA-MICRO Software AG war während des gesamten Geschäftsjahres in den anwaltlichen Publikationen mit Anzeigen vertreten, bei den Printmedien beträgt die Auflagenhöhe ca. 350.000. Zusätzlich wurde die Onlinewerbung sowohl im Anzeigenbereich als auch hinsichtlich der Social Media- und Veranstaltungsaktivitäten dem Zeitgeist entsprechend ausgeweitet. So wurden Online Displayanzeigen in Fachmedien wie Anwaltsblatt, BRAK Mitteilungen als auch in allgemeinen Medien wie manager magazin, Chip oder Focus geschaltet.

Darüber hinaus wurde in 2021 eine hohe Medienpräsenz mit Beiträgen zu unterschiedlichsten Themen auf Plattformen wie Focus Online, FutureMag Digital oder der Website Legal Tech Verzeichnis erreicht.

Neben der Präsenz auf dem rein online stattfindenden Deutschen Anwaltstag war die RA-MICRO Software AG auch auf zahlreichen weiteren Online-Messen mit virtuellen Ständen vertreten, zum Beispiel Kanzlei-Expo und EDV-Gerichtstag.

Zusätzlich hat die RA-MICRO Software AG in 2021 wie schon im Vorjahr den Fokus auf Online-Veranstaltungen gelegt. Die Landesrepräsentanzen haben in 1.488 Online-Veranstaltungen mit 8.736 Teilnehmern sowie weiteren 10 zum Teil mehrtägigen Präsenz-Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag zur Leadgenerierung geleistet. Die Steigerung der Teilnehmerzahl um 41,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verdeutlicht den großen Bedarf und das rege Interesse der Kunden sowie der potentiellen Kunden.

Zur Unterstützung der RA-MICRO Vor-Ort-Partner erfolgten wie in jedem Jahr auch in 2021 Mailingaktionen zu Produktneuerungen sowie zu bereits bekannten Themen wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, zu welchem eine weiterhin große Nachfrage an Schulungen festzustellen ist. An die Vor-Ort-Partner konnten insgesamt 1.505 Leads vergeben werden, die die Berichtsgesellschaft durch aktive Werbung über die RA-MICRO Homepage, die Landesrepräsentanzen, die Markenbotschafter, das Telefonteam auf Teneriffa, Google Ads sowie die erwähnte Anzeigenschaltung in Printmedien generieren konnten.

Vertrieb

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Anwälte, die RA-MICRO Kanzleisoftware einzusetzen, ist, neben der Bekanntheit sowie Beliebtheit – die die Marktführerschaft widerspiegelt – und des deutlichen Mehrwertes der innovativen Software, der leistungsstarke bundesweite Vor-Ort-Service durch die 34 Vor-Ort-Partner, 9 Schulungspartner und durch zusätzliche 10 vSystempartner. Das bundesweite Vertriebspartnernetz wird kontinuierlich analysiert und durch zusätzliche Maßnahmenplanungen in einzelnen Gebieten optimiert und durch die Implementierung weiterer Vertriebssteuerungsinstrumente fortlaufend verbessert. Das RA-MICRO Vertriebspartnernetz ist von einer langfristigen Zusammenarbeit geprägt, die wiederum den Kanzleien eine hohe Kontinuität ihrer lokalen Ansprechpartner garantiert. Die Vor-Ort-Partner betreuen und beraten die Bestandskunden in der optimalen Auswahl und Ausstattung der RA-MICRO Arbeitsplätze, informieren über neue Produktinnovationen und bieten Schulungen zur effizienten Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware an. Eine wichtige Aufgabe der Vor-Ort-Partner in 2021 war es, die Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsweise voranzutreiben. Dasselbe Ziel

verfolgen auch die vSystempartner, die sich auf den Vertrieb der RA-MICRO Kanzleisoftware in der RA-MICRO vCloud konzentrieren.

Das Neukundengeschäft hängt zu einem großen Teil von den Vertriebserfolgen der Vertriebspartner ab. Die RA-MICRO Software AG unterstützt sie durch eine intensive Händlerbetreuung tatkräftig bei ihren Vor-Ort-Aktivitäten sowie durch die Bereitstellung von vorgefertigten Vermarktungsmaterialien. Händlerbetreuung ist im Sinne eines Vertriebsteuerungssystems mit quartalsweisen Einzelgesprächen mit den Vertriebsverantwortlichen der Partnerunternehmen zu verstehen, in welchen die Ziele gemeinsam festgelegt und die Zielerreichung besprochen werden. Die konkret geplanten Vertriebsmaßnahmen der Vor-Ort-Partner berücksichtigen dabei die aktuelle Marktsituation sowie Themen, die aus Sicht der RA-MICRO Software AG als zukunftsweisend im Markt platziert werden sollen. Außerdem werden die Marketing- und Werbestrategien der Vor-Ort-Partner abgestimmt. Der damit beabsichtigte einheitliche Auftritt der Marke RA-MICRO wird durch standardisierte Verträge, einen zentral vorgegebenen und gesteuerten Werbeauftritt, eine zentrale Koordination der Aktionen sowie eine permanente Markenpflege sichergestellt.

Die RA-MICRO Software AG hat in 2021 zwei Händlertreffen organisiert (im Frühjahr als Online- und im Herbst als Hybrid-Veranstaltung), in deren Rahmen die Vertriebsmitarbeiter der Partnerunternehmen über die Innovationen und Entwicklungen der Softwareprodukte informiert wurden und vertriebliche Anregungen erhielten.

Die RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel und Düsseldorf bieten den Rahmen für Vorführungen, Schulungen, Beratungen und den unmittelbaren Austausch mit Kunden und Interessenten. Zusätzlich hat jede Landesrepräsentanz eine Technikerschulung für die Vor-Ort-Partner ihrer Region in Präsenz durchgeführt.

Besondere Geschäftsvorfälle

Im Geschäftsjahr 2021 kann nachfolgender Geschäftsvorfall aufgeführt werden:

- Mit Aktienkaufvertrag vom 11. Januar 2021 kaufte die RA-MICRO Software AG 3.695 Inhaber-Stückaktien der Jurasoft AG mit allen verbundenen Rechten.

2.3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor als sehr gut einzuschätzen.

Ertragslage

Gesamtumsatzentwicklung

Die RA-MICRO Software AG erzielte in 2021 in einem unverändert anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2020 ein Umsatzwachstum in Höhe von 4,45 Prozent. Das größte absolute Wachstum erzielte der Umsatz aus der Programmpflege und -miete, welche auch das Kerngeschäft der RA-MICRO Software AG darstellen.

Die in 2021 generierten Umsatzerlöse belaufen sich auf 45,48 Mio. €.

Umsatzstärkstes Produkt ist die RA-MICRO Kanzleisoftware mit 93,10 Prozent der erwirtschafteten Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse für die Programmpflege und -miete konnten auf 42,34 Mio. € und damit um 4,70 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

In 2021 konnte die RA-MICRO Software AG im Neuvertrieb 447 neue kostenpflichtige Lizenzverträge mit 1.269 Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen 1.449 Arbeitsplatzweiterungen gewinnen. Das stellt eine Reduzierung der abgeschlossenen kostenpflichtigen Lizenzverträge in Höhe von 9,33 Prozent und eine Reduzierung des Zuwachses an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von 11,72 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar.

Gleichzeitig wurden in dem Geschäftsjahr 2021 weitere 507 kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt eine Reduzierung in Höhe von 3,24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Diese kostenlosen RA-MICRO Lizenzen sind vollwertige RA-MICRO Arbeitsplätze, die ab Überschreitung von 100 angelegten Akten zu kostenpflichtigen Lizenzen werden können.

Insgesamt wurden 954 neue RA-MICRO Software Verträge abgeschlossen, mithin 6,19 Prozent weniger als in 2020.

Die Produkte der Online-Recherche und Versicherungskommunikation erzielten 3,09 Prozent und der Deutsche Anwaltssuchdienst erreichte 1,38 Prozent der Gesamtumsatzerlöse. Die weiteren 2,43 Prozent der Umsatzerlöse setzen sich schwerpunktmäßig aus den Weiterberechnungen, Online Store, Mieterlösen, Schulungen, Handelsumsätze und sonstigen Umsatzerlösen zusammen.

Als Hauptgrund für diese konstante Entwicklung auf hohem Niveau sieht die RA-MICRO Software AG ihre stets klare Produktstrategie, die zusammen mit der fundierten Branchenkenntnis und einem überlegenen Lösungsangebot das Vertrauen der Kunden gewinnt.

Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen betrugen 12,59 Mio. € in 2021. Mit diesem Ergebnis liegt für die RA-MICRO Software AG eine Erhöhung der Aufwendungen um 1,96 Prozent gegenüber dem Vorjahr vor.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,97 Prozent auf 14,99 Mio. €.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 224 Mitarbeiter bei der RA-MICRO Software AG beschäftigt; dies ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 3 Mitarbeiter. Von den Mitarbeitern befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 4 Mitarbeiter in Mutterschutz bzw. Elternzeit. Im Laufe des Geschäftsjahres bildete die RA-MICRO Software AG 5 Auszubildende aus.

Im Hinblick auf die schnelle Entwicklung im IT-Bereich sowie dem Wissen, dass nur mit leistungsfähigen und engagierten Mitarbeitern die gesetzten Unternehmensziele und die Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden können, verfolgt die RA-MICRO Software AG eine innovative und vorausschauende Personalpolitik. Ziel ist es, den Mitarbeitern ein unterstützendes und bestärktes Arbeitsumfeld zu bieten, denn gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Element einer attraktiven Arbeitgebermarke.

Das Erkennen und die Bindung leistungsstarker Mitarbeiter an das Unternehmen, die volle Ausschöpfung der Personalressourcen und die kontinuierliche qualitative Entwicklung der Mitarbeiter sind auch zukünftig die Hauptaufgaben der Personalpolitik. Die Personalpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Zukunftssicherung des Unternehmens. Sie verdeutlicht auch die soziale Verantwortung als Arbeitgeber.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich im Berichtsjahr von 10,51 Mio. € auf 10,07 Mio. €.

Im Wirtschaftsjahr konnten nachfolgende Veränderungen bei den größten Aufwandsposten verzeichnet werden: Die Verkaufsprovisionen reduzierten sich von 5,17 Mio. € auf 4,71 Mio. €. Die Messe- und Werbungskosten reduzierten sich von 1,33 Mio. € auf 1,10 Mio. €. Die Raumkosten erhöhten sich von 2,26 Mio. € auf 2,59 Mio. €.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 von 4,42 Mio. € auf 8,10 Mio. €. Wesentliche Gründe waren vor allem neben der erneut sehr guten Umsatzsteigerung, die tendenziell eher stagnierenden bis teilweise reduzierten Kostenverläufe und die im Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividendenerträge aus Beteiligungen im Gegensatz zum Vorjahr (+3,02 Mio. € brutto).

Finanzlage

Das Finanz- und Risikomanagement der RA-MICRO Software AG dient der Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Finanzielle Risiken werden durch die kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachung aufgefangen und minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfallrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.

Die Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	2021 T€	2020 T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	11.147	6.278
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.035	- 3.425
<u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 4.147</u>	<u>- 3.853</u>
Zahlungswirksame Veränderungen der liquiden Mittel	9.035	- 1.000
Liquide Mittel am 1.1.	23	1.023
Liquide Mittel am 31.12.	9.058	23

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich insbesondere aufgrund des höheren Jahresüberschusses (8,10 Mio. € Vorjahr: 4,42 Mio. €) und der Veränderung des Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten gegen/über verbundene/n Unternehmen erhöht.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die getätigten Investitionen in Höhe von 501 T€ im Bereich Sachanlagen als Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, so z. B. Investitionen für Hardware und Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Produktivitätssteigerung des Unternehmens. Ferner wurden im Bereich Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen (483 T€) erworben. Gegenläufig wirkte sich die Dividendenausschüttung in Höhe von 3,02 Mio. € aus.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrifft die Rückzahlung eines im Vorjahr aufgenommenen Kontokorrentkredits.

Die liquiden Mittel haben sich um 9,04 Mio. € erhöht und betragen zum Bilanzstichtag 9,06 Mio. €.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 von 18,02 Mio. € im Vorjahr um 27,93 Prozent auf 23,05 Mio. €. Die Anlagenintensität beträgt 40,65 Prozent.

Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Eigenkapital erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 94,47 Prozent auf 16,68 Mio. €, aufgrund des ablehnenden Hauptversammlungsbeschlusses bezüglich der Dividendenausschüttung in 2021. Damit liegt eine Eigenkapitalquote in Höhe von 72,34 Prozent vor; dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 24,75 Prozentpunkte. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 48,58 Prozent. Damit reduzierte sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 2,99 Prozentpunkte.

Im Geschäftsjahr wurden durch Aktienkauf weitere Anteile an dem verbundenen Unternehmen Jurasoft AG gekauft. Es wurden 3.695 Inhaber-Stückaktien in Höhe von 483.121,25 € gekauft; dies stellt einen Anstieg der Anteile auf 90,41 Prozent dar.

Außerdem reduzierten sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen durch Darlehensrückzahlung um mehr als 5,22 Mio. € auf 2,15 Mio. €. Zudem wurde ein über 4 Mio. € aufgenommener Kontokorrentkredit zurückgezahlt, so dass sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf Null reduzierten.

Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verteilten sich über eine breite Streuung des Kundenstamms. Im Geschäftsjahr hatte die RA-MICRO Software AG uneinbringliche Forderungen in Höhe von 23,38 T€ abgeschrieben. Das sind 0,05 Prozent der erzielten Umsatzerlöse in 2021. Die Forderungsausfälle können damit

als sehr niedrig eingeschätzt werden. Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Ende des Geschäftsjahres betrug 337,90 T€. Er erhöhte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 62,97 T€.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten der RA-MICRO Software AG werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr und betrugen 1,38 Mio. €. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gab es im Geschäftsjahr nicht.

3. Produktentwicklung und Ausblick

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird kontinuierlich software-technisch modernisiert aufgrund der laufenden Weiterentwicklung von Windows Systemen, Microsoft Office, Programmierwerkzeugen und Schnittstellen. Diese software-technischen internen Modernisierungen berühren die laufende RA-MICRO Benutzung in der Regel nicht. Dies bildete auch in 2021 einen Schwerpunkt der Tätigkeit der RA-MICRO Software-Produktionsabteilung.

Einen weiteren Bereich bilden laufend eingefügte Detail-Optimierungen zu Funktionalität, Performance, Produktivität, die oft die Benutzeroberfläche und die Arbeitsweise mit RA-MICRO betreffen, teilweise auch Verbesserungsvorschläge. Bei größeren Änderungen sind diese in den Aktuellen Hinweisen für die Anwender beschrieben. Ein Beispiel dafür ist das neue Programm OneClick das 2021 als Alternative zum Hauptmenü (PD) eingefügt wurde. RA-MICRO OneClick startet auf PCs mit Windows 10 64-Bit-Betriebssystem RA-MICRO Programmfunctionen mit einem einzigen Mausklick vom oberen Desktoprand zum Zwecke des einfacheren und schnelleren Zugangs zu den vom Benutzer meistbenutzten RA-MICRO Programmfunctionen sowie auf Word und Outlook.

Ein weiterer Schwerpunkt waren auch in 2021 die Programm-Neuentwicklungen, die Fortschritte der Produktivität, d. h. des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, zum Ziel haben, durch Nutzung neuer Technologien (z. B. Cloud, Internet) oder Anpassung an veränderte Bedingungen in den Kanzleien (anwaltliche Mobilität, Home-Office) oder bei der Mandantschaft (Smartphone Nutzung löst PC Nutzung ab). Diese Neu-Entwicklungen werden in der Regel in den auf ihr Erscheinen folgenden Jahren funktional noch erheblich verändert und erweitert in Einbeziehung der Anwendererfahrungen.

Eine effektive digitale Anwaltskanzlei zeichnet sich unter anderem durch den Einsatz des RA-MICRO E-Workflows aus, welcher auch in 2021 erheblich erweitert wurde. Um die teilweise verschärften gerichtlichen Anforderungen zur ERVV-Konformität im Postausgang des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) erfüllen zu können und die durch die OCR-Umwandlung der PDF-Dokumente verursachten Verminderungen der grafischen Dokumentenqualität in der E-Akte möglichst weitgehend zu umgehen, wurde die gesamte Strecke von der Dokumente-Erstellung im E-Versand der Word-Schnittstelle bis zum beA Postausgang neugestaltet.

Mit der neuen RA-MICRO E-Akte Schnittstelle für MS Outlook können E-Mails direkt durch Eingabe einer Aktennummer im Empfängerfeld zur E-Akte gespeichert werden. Über die Outlook-Funktion Senden oder Senden und Speichern in E-Akte wird die E-Mail im PDF-Format nebst Anlagen im Originalformat direkt in die jeweilige E-Akte gespeichert und an den Empfänger versandt.

Seit dem 01.11.2021 müssen Dateinamen von Anlagen, welche per beA übermittelt werden, spezifische Vorgaben erfüllen: Die Länge der Dateinamen inkl. Dateiendungen darf max. 84 Zeichen umfassen; alle Buchstaben des deutschen Alphabets und alle Ziffern sind zulässig; Unterstriche und Minus-Zeichen dürfen verwendet werden; Punkte sind nur als Trennung zwischen dem Dateinamen und der Dateiendung zulässig und Leerzeichen sind nicht erlaubt. Die automatische Dateinamenkorrektur im beA Postausgang wurde in den E-Workflow-Einstellungen standardmäßig gesetzt.

Die neue Elektronische Versicherungskommunikation gewährleistet den papier- und zeitsparenden Online-Versand vollstrukturierter und damit maschinenlesbarer Deckungsanfragen und Kfz-Schadenmeldungen inkl. Folgekorrespondenzen an die teilnehmenden Versicherungen. Sie bietet schnelle Bearbeitung bei minimiertem Arbeitsaufwand. Anlagen sind in der Regel nicht erforderlich, im Bedarfsfall aber möglich, z. B. bei Folgekorrespondenzen. Mit einem vollstrukturierten Online-Versicherungsdialog werden unnötige Rückfragen vermieden. Die erforderlichen Aktenstammdaten werden inkl. der Rechtsschutzversicherung bzw. der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung automatisch aus der Akte übernommen. Die Elektronische Versicherungskommunikation unterstützt das Nachtragen fehlender Daten mit Infos und Bedienungshinweisen. Die Liste teilnehmender Versicherer informiert darüber, welche Versicherungen für die Elektronische Versicherungskommunikation zugelassen sind.

Zum 01.10.2021 sind gesetzliche Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten, welche von registrierten Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten, die Inkassodienstleistungen erbringen, zu berücksichtigen sind. Es kann zwischen bestrittenen und unbestrittenen Forderungen – oder Teilen davon – unterschieden werden. Die RA-MICRO Module Zwangsvollstreckung und Gebühren wurden entsprechend angepasst und erweitert.

Außerdem wurde in 2021 im Modul Gebühren für alle Rechnungstypen die Funktionalität des GiroCode-Drucks aufgenommen. Diese neue Funktion dient der schnellen Übernahme der Rechnungsdaten in die Banking-App des Rechnungsempfängers. Alle notwendigen Zahlungsinformationen wie Empfänger, IBAN, BIC, Überweisungsbetrag und Verwendungszweck können komfortabel über die entsprechende Überweisungsfunktion der verwendeten Banking-App eingescannt und in den Überweisungsauftrag übernommen werden.

In dem Modul Notariat wird die Signatursoftware SecSigner von SecCommerce seit 2021 ausgeliefert. Diese Signatursoftware hat sich bereits im Modul E-Workflow bewährt und ist seit 2021 auch im Notariat für den Elektronischen Rechtsverkehr als Signaturkomponente einsetzbar.

Ab dem 01.01.2022 haben Notare gemäß § 59a BeurkG ein elektronisches Verzeichnis über die Verwahrungsmassen im elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer (BNotK) zu führen. Die BNotK stellt eine Schnittstelle zur Verfügung, welche einen manuellen Import erforderlich macht. Das Modul Notariat wurde entsprechend Ende 2021 vorausschauend angepasst, sodass die Eintragungen der Massen wie gewohnt vorgenommen und im Anschluss exportiert und in das elektronische Verwahrungsverzeichnis (VVZ) der BNotK importiert werden können. Eine automatisierte Schnittstelle, die eine Synchronisation mit der Notariats-Software ermöglicht, beabsichtigt die BNotK in 2022 nachzureichen.

Ebenfalls ab dem 01.01.2022 ist der Anforderung des § 55 Beurkundungsgesetz Rechnung zu tragen, ein elektronisches Urkundenverzeichnis (UVZ) und eine elektronische Urkundensammlung (USL) im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer zu führen. Das UVZ löst die bisherige Urkundenrolle sowie das Erbvertragsverzeichnis und das dazugehörige Namensverzeichnis ab. Die Bundesnotarkammer stellt zunächst auch hier nur eine Schnittstelle zur Verfügung, die einen manuellen Import erforderlich macht. Auch hier soll in 2022 eine auto-

matisierte Schnittstelle, die eine Synchronisation mit der Notariats-Software ermöglicht, durch die Bundesnotarkammer nachgereicht werden. Neu entwickelt wurde die Möglichkeit in der Programmfunction Urkundsgeschäfte, den bisherigen Eintrag der Urkundenrolle zu exportieren und in das elektronische Urkundenverzeichnis (UVZ) der Bundesnotarkammer zu importieren.

Die E-Akte App wurde um die Möglichkeit der Anzeige/Suche nach Adressen erweitert. Voraussetzung ist der Export von Adressdaten aus der RA-MICRO Kanzleisoftware heraus an den entsprechenden E-Akte App Benutzer.

Mit der in 2021 neu entwickelten vOffice Pay Funktion wird ermöglicht, während eines laufenden VideoCalls zwischen einem vOffice Benutzer und einem Gast eine sofortige Internetzahlung per Kreditkarte oder PayPal Konto des Gastes anzufordern und auszuführen. Der Betrag wird dem PayPal Konto des vOffice Inhabers umgehend gutgeschrieben. Der vOffice Inhaber benötigt ein PayPal Business Konto. vOffice Paylink ermöglicht die Versendung eines Einladungslinks, der erst nach Vorkasse eines Betrages ausführbar wird.

In 2021 erhielten die Kunden insgesamt 3 Updates und 48 Patches.

Die grundsätzlichen Trends und Treiber in der deutschen Anwaltschaft, wie zunehmender Wettbewerb, Vorschriften des Berufsrechts, ein umfassender technologischer Wandel, die zunehmende Akzeptanz der Digitalisierung und die demographischen Faktoren, lassen auch in 2022 ein positives Geschäftsumfeld erwarten. Das Beständige bei einer Branchensoftware wie RA-MICRO ist der Wandel. Permanent werden Programmteile verbessert, erneuert und neue Anwendungen entwickelt. Dies vor dem Hintergrund, den Anwendern die sich stets verbessernden technologischen Möglichkeiten zur Arbeitszeit- und Kosteneinsparung sowie zur Erhöhung der Performance und des Anwendungskomforts optimal und frühstmöglich zu erschließen.

Schwerpunkt der RA-MICRO Programmentwicklung bleibt auch in 2022 und in den nächsten Jahren die Entwicklung der deutschen anwaltlichen Kanzleiorganisation hin zur Digitalen Anwaltskanzlei. Die Technologie der Virtualisierung, d. h. die Ersetzung der Bezüge zu realen Gegenständen durch Elektronik, bleibt die richtige Methode für eine optimale und sichere anwaltliche Kanzleiorganisation. Seit Jahren empfiehlt und fokussiert die RA-MICRO Software AG in der Softwareentwicklung die Nutzung von Virtualisierungstechnologien. Das betrifft insbesondere die E-Akten, das „papierlose Büro“. Vor diesem Hintergrund ist in 2022 eine neue E-Akte in der Planung und Entwicklung, mit moderner HTML5-basierter Oberfläche. Alle

Funktionen der bisherigen E-Akte sollen dann sukzessive auch in der neuen E-Akte zur Verfügung stehen.

Ferner soll es in 2022 eine neue Produktivitätsoberfläche für den Posteingang geben. In der Entwicklung befindet sich auch ein elektronischer Posteingangsstempel, mit dessen Hilfe der Eingang der Dokumente in der Kanzlei festgehalten werden kann.

Im Bereich der App-Entwicklung wird es in 2022 mit der RA-MICRO Recht App eine Applikation geben, die sowohl als iOS, Android und Web-Anwendung erscheinen als auch aus der RA-MICRO Kanzleisoftware aufrufbar sein wird. Mit RA-MICRO Recht erhält Jedermann Zugang ca. 1.000 deutschen Bundes- und Landesgesetzen sowie zur aktuellen deutschen Rechtsprechung. Ferner wird sie einen Kommunikationskanal bereit halten für den Austausch zwischen Anwalt und Mandant inklusive Einbindung der elektronischen Akte. Die anwaltlichen Berufsträger werden Dank Kooperationen mit renommierten Verlagen zusätzlich Zugang zu elektronischen Kommentaren erhalten, die für die Bewältigung des anwaltlichen Alltags unabdingbar sind. Schließlich wird RA-MICRO Recht der Anwaltschaft auch als Marketingtool dienlich sein.

Der Kanzleidatenbestand sollte nach Ansicht der Berichtsgesellschaft in einer virtualisierten Umgebung über das Internet für den ortsunabhängigen Zugriff zur Verfügung stehen. Daher wird die RA-MICRO Cloud Entwicklung auch kontinuierlich fortgeführt, mit einem für 2022 geplanten Release der neuen RA-MICRO 365 Cloud.

4. Chancen- und Risikobericht

Um ein ausgewogenes Bild der Unternehmung zu erzeugen, werden nachfolgend ausgewählte und übliche Risiken und Chancen kurz erläutert.

4.1. Risikobericht

Im Vordergrund des unternehmerischen Handelns stehen aufgrund des stetigen Wachstums der Gesellschaft das frühzeitige Erkennen, die Analyse, die Bewertung und das Management von Risiken. Dabei spielt die regelmäßige Kommunikation auf allen Ebenen eine entscheidende Rolle. Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sind derzeit nicht zu erkennen.

- **Bilanzielle Risiken**, soweit sie bis zur Bilanzerstellung erkennbar waren, wurden durch entsprechende Rückstellungen berücksichtigt.

- **Elementarrisiken** werden durch einen umfassenden Versicherungsschutz abgedeckt.
- Das **Vertriebs- und Marktrisiko** wird durch die 34 kompetenten, selbständigen Vertriebspartner sowie die weiteren 10 vSystempartner im gesamten Bundesgebiet minimiert. Die ständig wachsenden regelmäßigen Programmpflege- und -mieteinnahmen verschaffen der RA-MICRO Software AG zunehmend eine weitgehende Unabhängigkeit von konjunkturell bedingten Absatzschwankungen im Bereich des Neuvertriebs.

Der Innovationsvorsprung der RA-MICRO Kanzleisoftware wird durch einen umfangreichen Patentschutz gesichert. Darüber hinaus erfolgt durch das Unternehmen selbst und das Vertriebspartnernetz eine umfassende Marktbeobachtung, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen schnell reagieren zu können.

- **Länderrisiken** sind für die RA-MICRO Software AG von untergeordneter Bedeutung, da der Markt auf das Bundesgebiet beschränkt ist.
- **Forderungsausfallrisiken** waren durch die breite Streuung des Kundenstamms sowie des straff organisierten Forderungsmanagements kaum zu verzeichnen.
- Ein **Abhängigkeitsrisiko** von Lieferanten besteht nur bezüglich der verwendeten Software von Drittanbietern, da das Unternehmen fast völlig aus eigenen Ressourcen produziert. Die Software von Drittanbietern wird sorgfältig ausgewählt und es kommen nur Premiumprodukte zum Einsatz. Die von den Händlern eingesetzten Drittprodukte erzeugen lediglich eine indirekte Abhängigkeit. Das Risiko wird durch ausreichende Tests und weitreichende Empfehlungen minimiert.
- **Produktrisiken** begrenzen sich auf Programmfehlfunktionen. Die Erstellung der RA-MICRO Kanzleisoftware fußt auf bewährten Produktionsstrukturen, die u. a. durch das ausgeprägte Produktionscontrolling und Testen vor der Auslieferung gepaart mit sehr erfahrenen Mitarbeitern reduziert wird. Nach der schrittweisen Auslieferung der Updates und Patches stehen verschiedene Supportlevels zur Verfügung, um mögliche Schwierigkeiten schnellstmöglich zu beheben.
- **Finanzielle Risiken** werden durch das im Rahmen des Risikomanagements aufgebaute und optimierte kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und

Ertragsüberwachungssystem aufgefangen bzw. minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.

- **Fremdwährungsrisiken** bestehen für das Unternehmen nicht, da nur in Euro fakturiert wird.
- **Personalrisiken** bestehen für das Unternehmen insoweit, dass durch die aufstrebende IT-Branche die RA-MICRO Software AG im harten Wettbewerb um die besten Köpfe der Branche steht. Aufgrund dessen werden Schlüsselpersonen identifiziert und eine mögliche Doppelbesetzung angestrebt. Die Personalpolitik des Unternehmens ist so ausgerichtet, dass das Personalrisiko möglichst minimiert wird.
- **IT-Risiken:** Den Risiken im Zusammenhang mit Cyberkriminalität und damit dem Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Unternehmensdaten begegnet die RA-MICRO Software AG mit dem Einsatz von IT-Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Firewall- und sonstige Prevention-Systeme). Zusätzlich wird die Sicherheit durch die Beschränkung von Zugriffsrechten auf die Systeme sowie durch das Vorhalten von Backup-Versionen der kritischen Datenbestände erhöht.

4.2. Chancenbericht

Der Erfolg und die Einzigartigkeit der RA-MICRO Software AG beruhen auf dem leidenschaftlichen Vorwärtsstreben hin zum Besseren für den Erfolg unserer Kunden und des Unternehmens. Die Maxime einer fairen, kulanten Kundenbeziehung gilt bis heute und wurde zu einer wichtigen Grundlage des jährlich wachsenden Erfolges. Eine solide, sichere Grundlage für den Erfolg des Unternehmens bilden die ständige Entwicklung der RA-MICRO Kanzleisoftware und deren Anpassung an die immer wieder neu entstehenden Marktbedingungen sowie der ständig wachsende Kundenstamm, dessen Grundlage der Programmpflege- und Supportvertrag bildet.

Der Mehrwert der RA-MICRO Kanzleisoftware ergibt sich aus der äußerst komfortablen Bedienung und dem exakt aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der einzelnen Programmteile sowie der Integration modernster Online-Dienstleis-

tungen. Zeitersparnis und Steigerung der Kanzleieffizienz sind der greifbare Mehrwert, den es gilt, im Sinne der RA-MICRO Kanzleisoftware-Anwender weiter auszubauen und gegenüber der Konkurrenz als Wettbewerbsvorteil zu nutzen. Der zunehmende ökonomische Druck auf die Kanzleien, die geringere Verfügbarkeit geeigneter Kanzleimitarbeiter und die Veränderung der anwaltlichen Arbeitswelt bieten für die RA-MICRO Kanzleisoftware sehr gute Ausbauchancen. Des Weiteren steht für viele Anwaltskanzleien die Umstellung von der analogen Papiertechnik zur elektronischen Dokumentennutzung in den kommenden Jahren bevor. Mit der ab dem 01.01.2022 eintretenden aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches werden alle Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, mit der Justiz elektronisch über sichere Übermittlungswege zu kommunizieren. Ferner sieht der Gesetzgeber vor, dass zum 01.01.2026 die Akten in Rechtssachen elektronisch zu führen sind. Damit wird die Papierakte entfallen. Eine große Investitionswelle in die Digitalisierung und den Umbau in eine elektronische Kanzleiorganisation wird die Folge sein.

Ein weiteres großes Potenzial liegt in den Kanzleien, die sich bisher der Nutzung einer professionellen Kanzleisoftware entziehen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach und die damit einhergehende elektronische Kommunikationspflicht mit den Gerichten erzeugt hier vielfältige Chancen, dieses Potenzial erfolgreich anzugehen. Zusätzlich unterstützt die RA-MICRO Software AG mit ihren vCloud Produkten die Anwaltschaft auf dem Weg in die Cloud. Nach dem „papierlosen Büro“, das in den zwanziger Jahren zum Standard in Deutschland werden wird, folgt absehbar eine ortsunabhängige virtuelle Organisation der Anwaltskanzlei. Die RA-MICRO Software AG hat in den vergangenen vier Jahrzehnten der Begleitung der Anwaltschaft, immer wieder erfolgreich weit vorausschauend zu frühestmöglichen Zeitpunkten digitale Entwicklungen begonnen: vor vier Jahrzehnten PC-Software, vor zwei Jahrzehnten RA-MICRO Online Recherchen, DASD Deutscher Anwaltssuchdienst, Digitales Diktat mit integrierter Spracherkennung, vor einem Jahrzehnt den E-Workflow einschließlich Tablet E-Akten App. In dieser Tradition des Vorausschauens des organisatorischen Bedarfes der deutschen Anwaltschaft steht der weitere Ausbau des Portfolios der RA-MICRO Software AG.

Das flächendeckende bundesweite RA-MICRO Vertriebs- und Systempartnernetz gewährleistet eine umfassende Beratung direkt am Kanzleistandort sowie einen umfangreichen Vor-Ort-Service – vor und nach der Installation der RA-MICRO Kanzleisoftware. Auf den Produktpräsentationen der Vertriebspartner sowie den Veranstaltungen der RA-MICRO Landesrepräsentanzen können sich Kunden sowie

potentielle Neukunden über die RA-MICRO Kanzleisoftware und über weitere Produkte informieren. So erhalten sie einen Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte der RA-MICRO Software AG. Die Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch im Verhältnis von RA-MICRO Software AG zur Anwenderschaft erfolgte auch in 2021 überwiegend im Rahmen von Online-Veranstaltungen.

Alle von der RA-MICRO Software AG und ihren Mitarbeitern ausgehenden Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, das anhaltende Wachstum des Unternehmens fortzusetzen.

5. Prognosebericht

Die RA-MICRO Software AG ist nach einer erneuten Umsatzsteigerung im Berichtsjahr und einer zunehmenden Offenheit der Anwenderschaft für das Thema Digitalisierung, auch für das Geschäftsjahr 2022 zuversichtlich, eine weitere Umsatzsteigerung gegenüber dem Geschäftsjahr 2021 erzielen zu können. Die RA-MICRO Software AG geht entsprechend davon aus, dass die Umsatzerlöse in 2022 um ca. 2,35 Prozent gegenüber dem Berichtsjahr gesteigert werden können.

Die RA-MICRO Software AG geht für das Jahr 2022 von einer Verbesserung des Betriebsergebnisses um ca. 7,5 Prozent auf 8,73 Mio. € aus. Die Jurasoft AG plant in 2022 keine Ausschüttung, sodass von einer Reduzierung des Jahresüberschusses in Höhe von ca. 29 Prozent auf ca. 5,69 Mio. € auszugehen ist.

Anspruchsvolles Ziel des Geschäftsjahres 2022 wird es sein, mehr als 475 kostenpflichtige Neulizenzenverträge zu erreichen.

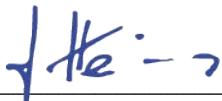
Für die zukünftigen Geschäftsjahre setzt sich die RA-MICRO Software AG das Ziel, weiterhin ein effizientes Kostenmanagement umzusetzen und auszubauen, um so Einsparpotenziale zu erkennen und die hohen Investitionen in den Ausbau der Marktanteile und die Produktentwicklung auch zukünftig tätigen zu können und langfristig die Rentabilität des gesamten Unternehmens weiter zu steigern.

6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG

Die RA-MICRO Software AG war im Geschäftsjahr 2021 ein abhängiges Unternehmen i. S. d. § 312 AktG. Der Vorstand der RA-MICRO Software AG hat deshalb gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht der Geschäftsführer über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

"Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden."

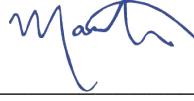
Berlin, 31. März 2022



Josef Heinz

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG



Umberto Mastropietro

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG



Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

- Vorstand -

RA-MICRO Software AG

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsbeschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsbülichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsbüchlich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsbeschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsbeschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfssassungen der Mazars KG

Entwurfssassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG Personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmd.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.